

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für die Teilnahme an Universitätslehrgängen der Universität für Bodenkultur Wien

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle von der Universität für Bodenkultur Wien (BOKU) veranstalteten Universitätslehrgänge.

2. Bewerbung (Anmeldung) und Zulassung

2.1. Die Bewerbung für die Zulassung zu einem BOKU-Universitätslehrgang erfolgt innerhalb der auf der Website des jeweiligen Universitätslehrgangs angegebenen Frist mittels Anmeldeformular via Internet, jeweils für den gesamten Universitätslehrgang, sofern keine veröffentlichten Sonderregelungen für bestimmte Universitätslehrgänge bestehen. Die Bewerbung (Anmeldung) ist mit der Abgabe des Anmeldeformulars verbindlich. Eine Teilnahmeberechtigung entsteht dadurch jedoch nicht.

2.2. Die Lehrgangsleitung ist nach den Zulassungskriterien im Sinne des jeweilig gültigen Curriculums berechtigt, in einem lehrgangsspezifischen Auswahlverfahren eine Auswahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu treffen und Anmeldungen umgehend nach Abschluss des Auswahlverfahrens ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Verständigung über die Zulassung zum jeweiligen Universitätslehrgang erfolgt rechtzeitig in schriftlicher Form. Bewerberinnen/Bewerber, die zwar die Zulassungskriterien erfüllen, aber aufgrund beschränkter Teilnehmeranzahl nicht aufgenommen werden können, werden auf einer Warteliste nach der Reihenfolge ihrer Antragsstellung evident gehalten und rücken in dieser Reihenfolge bei Ausfall einer Teilnehmerin/eines Teilnehmers nach.

2.3. Entstandene Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Anmelde- und Auswahlverfahren werden von der BOKU nicht ersetzt.

3. Lehrgangsbeiträge und Zahlungsmodalitäten

3.1. Für alle Universitätslehrgänge der BOKU sind Lehrgangsbeiträge zu entrichten.

3.2. Lehrgangsbeiträge sind ab Zulassung zum jeweiligen Universitätslehrgang nach gesonderter Rechnungslegung von der Bewerberin/vom Bewerber zu bezahlen.

3.3. Der Lehrgangsbeitrag ist, soweit nicht anders angegeben, vor Lehrgangsbeginn bzw. bei mehrsemestrig durchgeführten Lehrgängen für jedes Folgesemester im Vorhinein zu entrichten. Der in Rechnung gestellte Lehrgangsbeitrag hat spätestens

zwei Wochen vor dem jeweiligen Lehrgangsbeginn/Semesterbeginn auf dem Konto der BOKU einzulangen. Alle Lehrgangsbeiträge verstehen sich in Euro und beinhalten die Kosten für die Lehrveranstaltungen sowie für Lehrgangsunterlagen. Sämtliche anderen Ausgaben, die den Teilnehmerinnen/Teilnehmern im Rahmen der Teilnahme entstehen (z. B. Exkursionen, Reisen, Unterkunft, Verpflegung etc.) sind von den Teilnehmerinnen/Teilnehmern selbst zu tragen.

3.4. Der ÖH-Beitrag ist im Lehrgangsbeitrag für die im jeweiligen Curriculum vorgesehene reguläre Studienzeit (Dauer des Lehrgangs) plus zwei Semester („Toleranzsemester“) inkludiert.

3.5. Erst mit vollständiger Zahlung und fristgerechtem Einlangen vor dem jeweiligen Lehrgangs-/Semesterbeginn ist die Teilnehmerin/der Teilnehmer zur (weiteren) Teilnahme am Lehrgang berechtigt.

3.6. Ist die Teilnehmerin/der Teilnehmer mit der Zahlung des Semesterbeitrages im Verzug, so behält sich die BOKU vor, die Teilnehmerin/den Teilnehmer von der weiteren Teilnahme auszuschließen.

3.7. Teilzahlung ist grundsätzlich nicht vorgesehen. In besonderen Ausnahmefällen kann um eine Teilzahlung angesucht werden. In diesem Fall wird ein schriftlicher Ratenplan vereinbart, wobei die erste Rate jedenfalls spätestens zwei Wochen vor Lehrgangsbeginn auf dem Konto der BOKU einzulangen hat. Bei einer Teilzahlung wird zusätzlich zu dem Lehrgangsbeitrag ein Zuschlag in Höhe von 2,5% des gesamten Lehrgangsbeitrags verrechnet. Ein Anspruch auf Gewährung von Teilzahlungen besteht jedoch nicht.

3.8. Die Teilnehmerin/Der Teilnehmer verpflichtet sich, sämtliche der BOKU entstandenen Mahn- und Inkassospesen, die aufgrund verspäteter bzw. nicht erfolgter Bezahlung entstanden sind, zu übernehmen.

3.9. Wird die im jeweiligen Curriculum vorgesehene reguläre Studienzeit um mehr als zwei Semester („Toleranzsemester“) überschritten, ist für jedes weitere, darüber hinausgehende Semester ein Verwaltungsbeitrag in der Höhe von EUR 500,-- zuzüglich ÖH-Beitrag für die Fortsetzungsmeldung für das betreffende Semester zu entrichten.

4. Stornobedingungen

4.1. Die Stornierung von der Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Die Höhe der Stornierungsgebühr ist abhängig vom Zeitpunkt der Stornierung:

- Erfolgt die Abmeldung bis 4 Wochen vor Beginn des Universitätslehrganges, ist von der Teilnehmerin/vom Teilnehmer eine Stornogebühr von 15 % des Kursbeitrages zu entrichten.
- Erfolgt die Abmeldung später als 4 Wochen vor Start des Universitätslehrganges, ist von der Teilnehmerin/vom Teilnehmer eine Stornogebühr von 50 % des Kursbeitrages zu entrichten.
- Erfolgt die Abmeldung später als 7 Tage vor Start oder während des Universitätslehrganges, ist von der Teilnehmerin/ vom Teilnehmer eine Stornogebühr in Höhe des gesamten Lehrgangbeitrages zu entrichten, unabhängig davon, ob die Teilnehmerin/der Teilnehmer den Universitätslehrgang besucht oder nicht.

4.2. Die Gebühren sind binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Allfällig nach den vorstehenden Bedingungen zu viel entrichtete Beiträge werden der Teilnehmerin/dem Teilnehmer zurückerstattet.

4.3. Bei Nennung und erfolgter Zulassung eines/einer geeigneten Ersatzteilnehmenden entfallen die in Punkt 4.1. und 4.2. erwähnten Gebühren.

5. Änderung des Lehrgangsprogramms bzw. der Lehrgangsdurchführung/Änderung von Leistungen

5.1. Die BOKU behält sich das Recht vor, den Universitätslehrgang bei einer zu geringen Anzahl an Teilnehmerinnen/Teilnehmern oder aus anderen wichtigen Gründen zu verschieben bzw. ganz abzusagen. Im Falle einer Absage oder wenn der Teilnehmerin/dem Teilnehmer eine Teilnahme nach Verschiebung nicht mehr möglich ist, werden die zu diesem Zeitpunkt bereits eingegangenen Zahlungen der Lehrgangsbeiträge rückerstattet.

5.2. Ebenso behält sich die BOKU das Recht vor, notwendige Änderungen hinsichtlich der/des Lehrgangsvortragenden, Lehrgangsinhalten,-terminen, -orten (auch kurzfristig) durchzuführen. Derartige Änderungen berechtigen weder zu einer

Stornierung der Anmeldung, noch zu einer Minderung des Lehrgangsbeitrages, noch zu Schadenersatzansprüchen.

5.3. Sollte eine Lehrveranstaltung durch Krankheit des/der Vortragenden, höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Ereignisse ausfallen, ist die BOKU nicht zum Ersatz von Reise- und Übernachtungskosten verpflichtet.

6. Urheberrechte

Alle im Rahmen des Universitätslehrganges bereitgestellten Lernmaterialien (wie Skripten, elektronische Datenträger, Videos etc.) sind geistiges Eigentum entweder der BOKU oder der Urheberin/des Urhebers und stehen ausschließlich den Teilnehmerinnen/Teilnehmern des jeweiligen Universitätslehrganges zur persönlichen Nutzung zur Verfügung. Eine darüber hinausgehende Verwendung sowie die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet bzw. bedarf der Zustimmung.

7. Haftung

Im Falle von Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von zum Universitätslehrgang mitgebrachten Gegenständen, insbesondere Wertgegenständen, übernimmt die BOKU keine wie auch immer geartete Haftung.

8. Hausordnung

Es gilt die Hausordnung der BOKU bzw. des Veranstaltungsortes in der jeweils geltenden Fassung. Ein wiederholter Verstoß gegen die Hausordnung oder andere Sicherheits- bzw. Ordnungsvorschriften können zum Ausschluss von der Lehrgangsteilnahme führen. Eine Rückerstattung des Lehrgangsbeitrags erfolgt in diesem Fall nicht.

9. Änderung von persönlichen Daten

Zustellungen an die Teilnehmerin/den Teilnehmer erfolgen an die bekanntgegebene Anschrift. Die Teilnehmerin/Der Teilnehmer verpflichten sich, allfällige Änderungen ihrer Kontaktdaten der BOKU unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

10. Sonstiges

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB rechtlich unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt, soweit rechtlich zulässig, eine wirksame Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dasselbe gilt im Falle einer Regelungslücke.

Stand: 20.03.2020